

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

04. Jahrgang

Freitag, den 18. März 2022

Nr. 3 / 11. Woche

Frühlingsboten



Foto: U. Ryschka



Wichtige Information zu Öffnungszeiten

Durch die derzeitige Corona-Situation und den damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen ist die Verwaltung für den allgemeinen Besucherverkehr **geschlossen**. Aufgrund der hohen Fallzahlen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und den angrenzenden Landkreisen ist nicht auszuschließen, dass Mitarbeiter selbst erkrankt sind, Kinder betreuen müssen oder von Quarantäneanordnungen für sich oder die zu betreuenden Kinder betroffen sind. Durch die Homeofficeverpflichtung des Arbeitgebers arbeiten außerdem einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise von zu Hause. Daher ist es möglich, dass nicht immer alle Ämter voll besetzt sind. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern telefonisch schildern und wenn möglich, Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Wir bitten Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen. Vororttermine sind nur bei wichtigem Grund und **ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache** möglich. Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Postanschrift:
 Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
 Markt 5
 98744 Stadt Schwarzatal

Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de

ACHTUNG!
Neue Rufnummern seit 01.02.2022
in der gesamten Verwaltung!

Einwahl über:
036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

| Amt | Durchwahl |
|-----------------------------------|-------------------|
| Gemeinschaftsvorsitzender: | -102 |
| Bauamt: | -411 /-412 |
| Hauptamt/Amtsblatt: | -144 |
| Einwohnermeldeamt: | |
| Oberweißbach | -132 |
| Sitzendorf | -131 |
| Friedhofswesen: | -433 |
| Kasse: | -221 /-222 |
| Kindergartenverwaltung: | -433 |
| Liegenschaften: | -421 /-422 |
| Ordnungsamt: | -401 |
| Standesamt: | -151 |
| Steuern: | -231 |
| Personalamt: | -143 /-144 |

Seit dem 01.02.2022 haben sich auch die Telefonnummern der Bürgermeister in der

Gemeinde Sitzendorf **036730/343-900**
 und
Stadt Schwarzatal **036705/67-800**
 geändert.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Große Unterstützung für die Menschen in und aus der Ukraine

Am Morgen des 24.02.2022 wachten wir alle auf und rieben uns verwundert die Augen. Der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, hat seine Armee in die Ukraine einmarschieren lassen.

Ein Krieg, mitten in Europa. Ich gehöre zu einer Generation, die nie einen Krieg erlebt hat. Selbst meine Eltern kennen den Krieg nur aus frühesten Kindheitstagen. Die heute Unterdreißigjährigen haben noch nicht einmal eine Diktatur erlebt. Viele Gewissheiten gibt es nicht mehr ...

Dieser Krieg bringt Tod und Leid über die Menschen.

Hier bei uns gibt es eine Welle der Hilfsbereitschaft. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist die Unterstützung für die Ukraine auf mehreren Ebenen angelaufen.

Die Meuraer Spedition Jeanette Möller und die Fröbel-Apothek Oberweißbach um ihre Chefin Susann Walter haben eine Hilfsaktion ins Leben gerufen. Unterstützt wurden sie auch von der Feuerwehr Sitzendorf und der Feuerwehr Meura. Von der Hilfsbereitschaft der Menschen waren alle überwältigt. Um die vielen gespendeten Hilfsgüter an die ukrainische Grenze transportieren zu können musste sogar zusätzliche Hilfe gesucht werden. Sie wurde gefunden. Insgesamt 19 Kleintransporter und 9 Pkw Ladungen kamen zusammen. In Meura wurden die Hilfsgüter dann auf einen Sattelaufleger verladen der dann Bestandteil eines großen Hilfskonvois war. Die Hilfe erreichte ihr Ziel in einem Flüchtlingszentrum in Korczowa Dolina Hala Kiowska (Polen).

An dieser Stelle vielen Dank an jeden Einzelnen, an die Firmen, an die Initiatoren und Unterstützer für diese Aktion.

Über den Kreispartnerschaftsverein läuft eine Spendenaktion für eine Flüchtlingsunterkunft in Wygoda im Partnerlandkreis Dolyna. Derzeit ist es nur eingeschränkt möglich, mit Waren die Grenze zur Ukraine zu überqueren. Deshalb unterstützt der hiesige Kreispartnerschaftsverein den Landkreis Dolyna bei der Unterbringung von Personen, die ihr Zuhause verloren haben. Koordiniert wird die Spendenaktion vom Vorsitzenden des Kreispartnerschaftsvereins Mathias Moersch.

„Die Lage an der polnisch-ukrainischen Grenze ist sehr angespannt. Nach den Informationen unserer Partner ist es schwierig, Hilfsgüter auf diesem Weg in die Ukraine zu bringen. Deshalb bitten wir um Geldspenden“, sagte Landrat Marko Wolfram. In Wygoda wurde eine Schule für Sehbehinderte für die Aufnahme von Flüchtlingen vorbereitet. Das Gebäude soll bis zu 800 Frauen und Kinder aus Kriegsgebieten in der Ukraine aufnehmen.

Da Geldüberweisungen in die Ukraine mit hohen Gebühren verbunden sind, übernimmt der Kreispartnerschaftsverein die Sammlung der Spenden und Überweisung direkt an die Schule.

Hilfe in Form einer monetären Spende werden angenommen unter:

IBAN: DE04 8305 0303 0000 1356 15
 Inhaber: Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e. V.
 Verwendungszweck: Hilfe für die Ukraine Landkreis Dolyna

Parallel dazu baut der polnische Partnerlandkreis Opole massiv Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Nachbarland auf. „Wir stehen in engem Austausch und ich habe auch unseren polnischen Partnern unsere Unterstützung zugesagt“, so der Landrat.

Auch zu uns kommen ukrainische Flüchtlinge. „Wir können kurzfristig Flüchtlinge aufnehmen, Wohnungen stehen zur Verfügung“, erklärte der Landrat. Im Landratsamt können Angebote für Wohnungen an eine zentrale Stelle über die Email-Adresse wohnungen.ukraine@kreis-slf.de oder unter der Rufnummer 03671 - 823 565 gemeldet werden.

Ich danke Ihnen allen sehr für Ihre Hilfs- und Spendenbereitschaft und für Ihre großartige Unterstützung.

Ulf Ryschka
 Gemeinschaftsvorsitzender

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Meldebehörde befugt Daten an andere Stellen zu übermitteln.

In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren haben die Meldebehörden gemäß den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG die Einwohner einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

1. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß §50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) widersprechen kann.
2. Der Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage kann ebenfalls widersprochen werden.
3. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person und Familienangehörige angehören, hingewiesen.
4. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den 6 der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Auch hier haben Sie die Möglichkeit des Widerspruchs.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten ist schriftlich an die

VG „Schwarzatal“
Einwohnermeldeamt
Markt 5
98744 Schwarzatal

zu richten.

Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Anmeldungen für den Besuch der Grundschule, Schuljahr 2023/24

Sehr geehrte Eltern der zukünftigen Schulanfänger,

die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2023/24 finden im **Mai 2022** statt.

Wer ist anzumelden?

Alle Kinder, die bis zum 01. August 2023 sechs Jahre alt werden.

Gibt es vorzeitige Einschulungen?

Auf Antrag der Eltern kann ein Kind angemeldet werden, das am 30.06.2022 mindestens fünf Jahre alt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt (§ 119 Thüringer Schulordnung).

Was ist mitzubringen?

Zur **Anmeldung** bringen Sie bitte folgende **Dokumente** mit:

- **Geburtsurkunde** oder **Familienstammbuch**,
- bei getrenntlebenden Eltern den **Nachweis der elterlichen Sorge**,
- gegebenenfalls bei Verhinderung eines Sorgeberechtigten die entsprechende Vollmacht,
- den Nachweis des **Masernschutzes** (Impfausweis),
- eine gültige **Emailadresse**.

Auf dem **Anmeldeformular** müssen beide Sorgeberechtigte unterschreiben.

Wo ist anzumelden?

Die Kinder sind an der Grundschule anzumelden, in deren Schulbezirk sie ihren Hauptwohnsitz haben.

Grundschule Katzhütte (Schulbezirk: Katzhütte mit Ortsteil Oelze, Mellenbach-Glasbach)

Grundschule Meuselbach (Schulbezirk: Cursdorf, Deesbach, Lichtenhain/Bergbahn, Meuselbach-Schwarzühle, Oberweißbach)

Grundschule Sitzendorf (Schulbezirk: Döschnitz, Meura, Neu-Leibis, Rohrbach, Schwarzburg (ohne Fasanerie), Sitzendorf, Unterweißbach, Mankenbachsmühle)

Wann finden die Anmeldungen statt?

Grundschule Katzhütte:

Montag, 02.05.2022, 16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, 03.05.2022, 16:00 - 18:00 Uhr

Grundschule Meuselbach:

Dienstag, 03.05.2022, 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag, 06.05.2022, 11:00 - 13:00 Uhr
und vom 02.05. - 10.05.2022 nach Terminvereinbarung

Grundschule Sitzendorf:

Montag, 02.05.2022, 15:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag, 05.05.2022, 10:00 - 13:00 Uhr
und vom 02.05. - 10.05.2022 nach Terminvereinbarung

Die zukünftigen Schulanfänger sollen bei dem Termin anwesend sein.

Die Termine finden unter Einhaltung der Corona-Hygieneregulungen statt.

Was tun, wenn die Teilnahme nicht möglich ist?

Bei Verhinderung vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Grundschule einen anderen Termin in der Zeit vom 02.05. - 10.05.2022.

Sollte die Schulanmeldung nicht möglich sein, erhalten die Eltern die Unterlagen über den Kindergarten.

Noch Fragen?

Nutzen Sie bitte die Kontaktmöglichkeiten Ihrer Grundschule:

Grundschule Katzhütte:

Neuhäuser Str. 19, 98746 Katzhütte
Tel. 036781 37693, E-Mail: gs-katzhuette@t-online.de

Grundschule Meuselbach:

Hauptstr. 80, 98744 Schwarzatal, OT Meuselbach-Schwarzühle,
Tel. 036705 60395, E-Mail: grundschule-meuselbach@t-online.de

Grundschule Sitzendorf:

Sorbitztal 1, 07429 Sitzendorf,
Tel. 036730 314600, E-Mail: gs-sitzendorf@gmx.de

Wichtige Informationen der Grundschulen:

Sobald es möglich ist, laden wir Sie zu einer Elternversammlung in die jeweilige Schule ein.

| | | |
|---------------|---------------|---------------|
| B. Schröder | M. Engel | I. Entschel |
| Schulleiterin | Schulleiterin | Schulleiterin |
| Katzhütte | Meuselbach | Sitzendorf |

Bekanntmachung

über die
**Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung
 zur Vorbereitung der Grundsteuerreform**
 und über die
**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
 infolge Aktualisierung der Außengrenzen
 der Bodenschätzung**

In den Gemarkungen **Blumenau, Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Glasbach, Katzhütte, Lichtenhain/Bergbahn, Mellenbach, Meura, Meuselbach, Oberhammer, Oberweißbach, Obstfelderschmiede, Oelze, Quelitz, Rohrbach b. Rudolstadt, Schwarzburg, Schwarzmühle, Sitzendorf, Unterweißbach, WBZ Schwarzburg I und WBZ Schwarzburg II** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Quelitz und Unterweißbach), 1938 (Meura), 1949 (Oberhammer und Oelze), 1950 (Katzhütte), 1951 (Blumenau, Cursdorf, Deesbach, Glasbach, Lichtenhain/Bergbahn, Mellenbach, Meuselbach, Obstfelderschmiede und Schwarzmühle) und 1952 (Döschnitz, Oberweißbach, Rohrbach b. Rudolstadt, Schwarzburg, Sitzendorf, WBZ Schwarzburg I und WBZ Schwarzburg II) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Pöbneck aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom **1. April 2022** bis zum **30. April 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstückliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Pöbneck unter der Telefonnummer 0361-57 362 4229.

Die Amtsleitung des Finanzamtes
 gez. Löscher

Hausanschrift:

Finanzamt Pöbneck, Gerberstraße 65, 07381 Pöbneck

E-Mail-Adresse:

poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de

Verbiss- und Schälinventur 2022

Das Thüringer Forstamt Gehren informiert über den Beginn der Außenaufnahmen zur Verbiss- und Schälinventur 2022. Die Erhebung der Daten erfolgt durch unsere geschulten Aufnahmestrupps im Einzugsbereich des Forstamts eigentumsübergreifend ab März bis Ende Mai 2022.

Nach § 32 Abs. 1 ThJG ist durch die untere Forstbehörde im dreijahres-Turnus ein forstliches Gutachten zur Verbiss- und Schälsituation an Forstpflanzen, insbesondere der Waldverjüngung, zu erstellen. Die Datenerhebung bildet die Grundlage für das Gutachten. Dieses stellt eine Grundlage zur Bestätigung oder Festsetzung des dreijahres-Abschussplans für pflanzenfressendes Schalenwild, wie Reh- und Rotwild, dar und ist durch die untere Jagdbehörde zu berücksichtigen. Ziel ist es, Rückschlüsse auf das Verhältnis von Wilddichte zu Wildschäden zu erlangen und dieses über Abschusspläne in ein verträgliches Gleichgewicht zu lenken. Die Prämisse liegt in der Abwendung von unmittelbarem sowie zukünftigem wirtschaftlichem Schaden für Waldbesitzer. Weiter ist zu gewährleisten das sich über die natürliche Waldverjüngung stabile baumartenreiche Waldbestände, ohne kostenintensiver Schutzmaßnahmen vor Verbiss und Schäl, für die Zukunft etablieren können. In Zeiten des andauernden Kalamitätsgeschehen in den Thüringer Wäldern und der nötigen Wiederbewaldung entstandener Kahlfelder liegt hier ein besonderes Augenmerk drauf.

Es besteht die Möglichkeit, für Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen den Außenaufnahmen beizuwohnen. Auch Jägerinnen und Jäger können teilnehmen. Bei Interesse ist eine Anfrage an das Forstamt Gehren unter 0175 7219596 zu stellen. Weitergehende Informationen können Sie unter www.thueringenforst.de in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ finden.

im Auftrag
 Karsten Rose
 Forstamtsleiter

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 01.04.2022

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 16.04.2022



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände



Noch nix vor in den Osterferien?



Die **Mobile Jugendarbeit** plant für **Dienstag 19. und Mittwoch 20. April** Aktionen je nach den dann bestehenden Möglichkeiten (z.B. Besuch Freizeitbad, Eishalle, Kletterhalle, Outdooraktivitäten o.ä.).

Wir werden nur Aktivitäten durchführen, die ohne Testung bzw. im Rahmen von 3G möglich.
Die Kapazitäten sind begrenzt. Mindestalter 12 Jahre



Infos und Anmeldung (bis spätestens 30.03.)
Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V.

Dirk Ortloff

Tel./WhatsApp/Telegram: **0160 - 973 307 16**

Mail: dirk.ortloff@jufoe.net



Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 03.02.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 107-22/2022 vom 03.02.2022

Beratung und Beschluss der neuen Entgeltordnung für den Besuch des Historischen Glasapparatemuseums der Gemeinde Cursdorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Am 03.02.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 22. Sitzung vier Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

In der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 03.03.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 112-23/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“
Gast: Rasmus Röhling GÖL (Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung) mbH

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 113-23/2022 vom 03.03.2022

Beschluss zur Verwendung der Zuweisung Klimaschutz entsprechend der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 114-23/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Ehrensold des Bürgermeisters der Gemeinde Cursdorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 115-23/2022 vom 03.03.2022

Beratung und Beschlussfassung zum Verfahren gegen den Landkreis - Kreisumlage

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 03.03.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung zwei Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss Nr. 112-23/2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wohn- und Sondergebiet „Leimruth“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes sowie für einen Campingplatz und weitere Anlagen des touristischen Angebotes.

Anlage

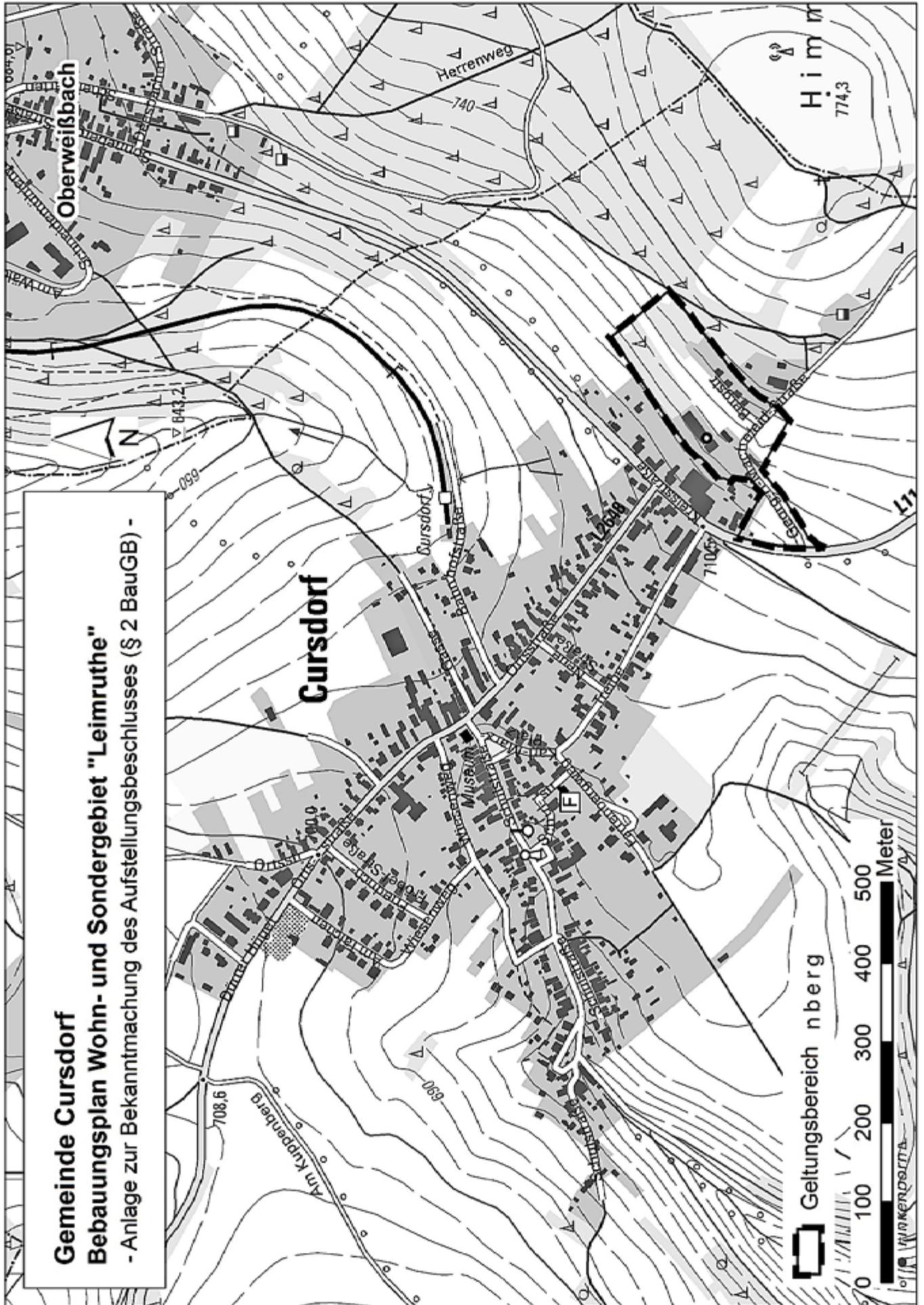
Lageplan vom 18.03.2022

mit Geltungsbereich des B-Planes (schwarz gestrichelt)

Cursdorf, den 18.03.2022

gez. Eilhauer, Bürgermeister der Gemeinde Cursdorf

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Cursdorf wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiter
Herr
Karl Herbst
Dürrer Hügel 22
98744 Cursdorf
2. Stellvertretende Wahlleiterin
Frau
Viola Langbein
Markt 5
98744 Schwarzatal (Dienstadresse)

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Cursdorf

1.

In der Gemeinde Cursdorf wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Cursdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl], 18.00

Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Markt 5 in 98744 Schwarzatal ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Cursdorf, 18.03.2022
Karl Herbst
Gemeindegewahlleiter

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Cursdorf am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cursdorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cursdorf findet am 10.05.2022, 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ortsstraße 23 98744 Cursdorf statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Cursdorf, 18.03.2022
Wahlleiter
Karl Herbst

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Deesbach

1.

In der Gemeinde Deesbach wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Cursdorf

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022** um **18:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 23 in 98744 Cursdorf statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Cursdorf, den 18.03.2022
Karl Herbst
Wahlleiter

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Deesbach wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiter
Herr
Thomas Menge
Neuhäuser Straße 31
98744 Deesbach
2. Stellvertretender Wahlleiter
Herr
Uwe Tanneberg
Oberweißbacher Straße 23
98744 Deesbach

Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den

wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Deesbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022 [34. Tag vor der Wahl]**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Markt 5 in 98744 Schwarzatal ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen,

erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Deesbach, 18.03.2022

Thomas Menge

Gemeindevahlleiter

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Deesbach am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Deesbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Deesbach findet
am 10.05.2022, 18:30 Uhr
im Jugendtreff
Wagengasse 26 98744 Deesbach
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Deesbach 18.03.2022

Wahlleiter

Thomas Menge

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Deesbach

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022** um **18:30 Uhr** im Jugendtreff Wagengasse 26 in 98744 Deesbach statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Deesbach, den 18.03.2022

Thomas Menge

Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Spendenanfrage zur Unterstützung unseres Waldes

Seit Jahren bemüht sich die Gemeinde Deesbach um die Auf-
forstung unseres Waldes.

Die anhaltende Dürre und der ständige Borkenkäferbefall haben in unseren Wäldern sehr großen Schaden angerichtet.

Es gleicht einem Kampf gegen Windmühlen, den wir verlieren werden wenn wir nicht dagegen steuern.

Unser Wald braucht jede Hilfe, die er bekommen kann.

Seit mehreren Jahren ruft die Gemeinde Deesbach zu Pflanzeinsätzen auf, um unserer Heimat ein Stück Natur zurück zu geben und ein Vermächtnis zu hinterlassen an unseren Kindern und Enkeln. Da das Projekt nur durch ehrenamtlichen Einsatz ver-



wirklicht werden kann und wir kaum finanzielle Mittel zur Verfügung haben, sind wir hier dringend auf Spenden angewiesen. Jeder Baum zählt und hilft, unsere Heimat etwas grüner werden zu lassen. Ein Baumgeschenk ist ökologisch, originell und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und für die Zukunft unserer Kinder.

Wir wollen mit unseren Aktionen zeigen, dass wir nicht nur reden, sondern auch für unsere Umwelt aktiv sind.

Daher würden wir uns auch über Ihre tatkräftige Unterstützung in Form einer finanziellen Hilfe freuen. Bitte helfen Sie uns, unser Vorhaben in die Tat umzusetzen und überweisen Sie bitte Ihre Spende auf das folgende Konto:

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BIC: HELADEF1SAR
IBAN: DE90 8305 0303 0000 3205 01
Verwendungszweck: Aufforstung Deesbacher Wald

Für Ihre Spende stellen wir Ihnen selbstverständlich eine vom Finanzamt anerkannte Spendenbescheinigung (Zuwendungsbescheinigung) aus.

Ihre Spende wird zur Aufforstung unseres Waldes verwendet. Zur nächsten Pflanzaktion werden Bäume in Ihren Namen gepflanzt. Unser Wald braucht jede Unterstützung, die er bekommen kann. Natürlich freuen wir uns auch bei unserer Pflanzaktion über aktive Unterstützung.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter 0175/9305491 oder bm.deesbach@t-online.de. Wir freuen uns auf eine Rückmeldung Ihrerseits und danken Ihnen recht herzlich für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.

Im Namen des Gemeinderates
Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Bürgerinformation zum Betreten des Deesbacher Waldes

Die drei Orkanstürme „Ylenia“, „Zeynep“ und „Antonia“ sind Ende Februar über die Landschaft gefegt und haben auch im Deesbacher Wald weitere Schäden hinterlassen. Eine Schadensbegutachtung ist erfolgt. Gefahren durch umstürzende oder halb entwurzelte Bäume sowie herabfallende Äste bestehen im gesamten Wald. Etliche Waldwege sind durch geworfene und gebrochene Bäume versperrt und nicht passierbar. Stämme und Äste stellen hier eine große Gefahr dar. Waldbesucher sollen diese Bereiche meiden und mit aufmerksamem Blick weitere mögliche Gefahrenquellen der Waldbestände im Auge behalten. Soweit der Wald unbedingt betreten werden muss, bitte Umwege auf freien Wegen in Kauf nehmen.

Die Gemeinde bemüht sich gegenwärtig um die Aufarbeitung, damit in den kommenden Tagen die Waldwegeinfrastruktur von den Hindernissen befreit wird. Danach soll die Aufarbeitung des weitergehenden Schadholzes erfolgen.

Sturmschäden sind bekannte walddtypische Gefahren. Jeder Waldbesucher bleibt für sich selbst verantwortlich. Beachten Sie dazu auch die Pressemitteilungen von Thüringen-Forst.

Die nach der Aufarbeitung abzutransportierenden Holz Mengen werden das forstliche Wegenetz der Gemeinde Deesbach weitergehend belasten. Wegeschäden sind daher meist unvermeidlich, eine nutzbringende Herrichtung ist nach der Aufarbeitung der Sturm- und neuerlichen Borkenkäferschäden geplant.

Allen Erholungssuchenden und sonstigen Besuchern unseres Waldes möchte ich schon jetzt meinen Dank für ihr Verständnis aussprechen.

Gemeinderat Deesbach

Liebe Deesbacher,

da unser Aktionstag „Deesbach putzt sich“ im letzten Jahr sehr gut angekommen ist, möchten wir unsere Aktion auch dieses Jahr durchführen.

Es gab sehr viele fleißige Hände, die sich selbst ein Projekt ausgesucht und umgesetzt haben.

Hierfür recht herzlichen Dank!!!

Auch in diesem Jahr stehen die Chancen für einen gemeinsamen Arbeitseinsatz auf Grund der steigenden Zahlen in der Gemeinde schlecht.

Dennoch würde der Gemeinderat gern unseren Aktionstag als Tradition weiterführen. Daher möchten wir alle Bürger herzlich einladen, sich an unserem Aktionstag

„Deesbach putzt sich“ am Samstag, d. 09.04.2022

zu beteiligen.

Sucht euch ein kleines Projekt, das ihr an diesem Tag umsetzen wollt. Jede helfende Hand zählt! Schickt uns bitte hinterher Bilder von euren Projekten mit einer kleinen Beschreibung.

Sprecht uns einfach an oder meldet euch unter 0175-9305491 und bm.deesbach@t-online.de.

Wir freuen uns darauf,

gemeinsam mit euch Deesbach zu gestalten!

Eure Gemeinderatsmitglieder

Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Döschnitz wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiter
Herr
Jörg Franke
Ortsstraße 53
07429 Döschnitz
2. Stellvertretender Wahlleiter
Herr
Christian Mäder
Ortsstraße 33
07429 Döschnitz

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Döschnitz

1. In der Gemeinde Döschnitz wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird

vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Döschnitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Döschnitz, 18.03.2022

Jörg Franke

Gemeindewahlleiter

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Döschnitz am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Döschnitz

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Döschnitz findet
am 10.05.2022, 18:30 Uhr
im Gemeinderaum
Ortsstraße 14a, 07429 Döschnitz
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Döschnitz, 18.03.2022

Wahlleiter

Jörg Franke

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Döschnitz

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022 um 18:30 Uhr** im Gemeindeforum, Ortsstraße 14a in 07429 Döschnitz statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Döschnitz, den 18.03.2022
Jörg Franke
Wahlleiter

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Katzhütte wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiterin
Frau
Beate Bartl
Markt 5
98744 Schwarzatal (Dienstadresse)
2. Stellvertretende Wahlleiterin
Frau
Andrea Brückner
Markt 5
98744 Schwarzatal (Dienstadresse)

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte

1.
In der Gemeinde Katzhütte wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik,

Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Katzhütte vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn

Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Markt 5 in 98744 Schwarzatal ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde hier gleich der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel

zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine ver-

längern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Katzhütte, 18.03.2022
Beate Bartl
Gemeindewahlleiterin

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Katzhütte am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Katzhütte

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Katzhütte findet am **10.05.2022, 18:30 Uhr** im Herrenhaus Neuhäuser Straße 15 98746 Katzhütte statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Katzhütte, 18.03.2022
Wahlleiterin
Beate Bartl

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Katzhütte

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022 um 18:30 Uhr** im Herrenhaus Neuhäuser Straße 15 in 98746 Katzhütte statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Katzhütte, den 18.03.2022
Beate Bartl
Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Bekanntmachung

Der Grünschnittplatz in der Großbreitenbacher Straße hat ab dem **06.04.2022** wieder **mittwochs von 16.00 - 18.00 Uhr** und **samstags von 10.00 - 12.00 Uhr** geöffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung vom 24.11.2021 beschlossen hat (Beschluss Nr. 092-18/2021 - erschienen im Amtsblatt am

17.12.2021), die jährliche Grundgebühr auf einmalig **20,00 Euro** pro Familie zu erhöhen.

gez. W. Machold
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Einladung zur Frauentagsfeier 2022



Liebe Bürgerinnen von Katzhütte und Goldisthal!

Der SV Motor Katzhütte-Oelze e. V. hat seit vielen Jahren eine Frauentagsfeier ausgerichtet und wir haben wunderschöne Nachmittage und Abende verlebt.

Nun hatte uns Corona etwas ausgebremst. Wir sind jedoch der Meinung, dass es jetzt an der Zeit ist, langsam wieder in das gewohnte Leben zurückzukehren.

Aus diesem Grund möchten wir euch alle zu einer neuen Auflage der Frauentagsfeier einladen.

Da uns Corona noch einige Bestimmungen aufzwingt, möchten wir die Veranstaltung in Goldisthal im Kulturhaus durchführen.

Hier wäre auch für die Älteren unter euch die Treppe nicht mehr das Problem.

Einen Hol- und Bringservice bieten wir für einen kleinen Unkostenbeitrag von 2,00 € an, somit ist die Entfernung nach Goldisthal auch kein Hindernis.

Termin: Samstag, 26.03.2022
14.00 Uhr Kaffee trinken (mit selbstgebackenen Kuchen)
18.00 Uhr Abendessen (Überraschung)
Unkostenbeitrag 7,00 € pro Person

Ein kleines Programm haben wir selbstverständlich auch wieder vorbereitet.

Um die Feier planen zu können, ist eine unbedingte Anmeldung vorab nötig bis spätestens zum 05.03.2022 bei (C. Gräf Tel. 0157/5832002280 oder in Susens Backcafe.

Hier können Eintrittskarten erworben werden.

Wir freuen uns auf euch.

Die Frauensportgruppe
des SV Motor Katzhütte-Oelze e.V.

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Rohrbach wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiterin
Frau
Carola Stauche
Ortsstraße 53
07429 Rohrbach
2. Stellvertretender Wahlleiter
Herr
Rainer Ruhe
Ortsstraße 33b
07429 Rohrbach

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rohrbach

1.
In der Gemeinde Rohrbach wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Sloweni-

en, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Rohrbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn

Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauf-

tragen oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Rohrbach, 18.03.2022
Carola Stauche
Gemeindegewahlleiterin

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rohrbach am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rohrbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rohrbach findet am 10.05.2022, 18:30 Uhr im Gemeindeamt Ortsstraße 30b 07429 Rohrbach statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Rohrbach, 18.03.2022
Wahlleiterin
Carola Stauche

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Rohrbach

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022 um 18:30 Uhr** im Gemeindeamt Ortsstraße 30b in 07429 Rohrbach statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Rohrbach, den 18.03.2022
Carola Stauche
Wahlleiterin

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schwarzatal wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Ortschaftsbürgermeisterwahl in Meuselbach-Schwarzühle 2022 berufen.

1. Wahlleiter
Herr
Thomas Sauerteig
Hainbergstraße 21
98744 Schwarzatal
2. Stellvertretender Wahlleiter
Herr
Gerd Spindler
Schulweg 6
98744 Schwarzatal

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl

Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

1.

In der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle der Landgemeinde Stadt Schwarzatal wird am 12.06.2022 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher

oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeister können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vornamens und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Ortschaftsrat Meuselbach-Schwarzmühle vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Markt 5 in 98744 Schwarzatal ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schwarzatal, 18.03.2022

Thomas Sauerteig

Wahlleiter

Ortschaftsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle findet am **10.05.2022, 18:30 Uhr** im Vereinshaus „Hirsch“ Laubtalstraße 14 98744 Schwarzatal statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwarzatal, 18.03.2022

Wahlleiter

Thomas Sauerteig

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022 um 18:30 Uhr** im Vereinshaus „Hirsch“ Laubtalstraße 14 statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Schwarzatal, den 18.03.2022

Thomas Sauerteig

Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Informationen der Bürgermeisterin

Baumaßnahmen

Die Baumaßnahme der **Zufahrt Alemania Glas** wurde vor dem Winter beendet, so dass Anlieferungen zur Firma jetzt wieder gefahrlos erfolgen können und auch der Winterdienst wieder ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Zur Baumaßnahme **Ortsdurchfahrt Oberweißbach** wird untenstehend gesondert informiert.

Der Stadtrat hat der Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt „**Wasserfrische Schwarzatal**“ zugestimmt.

Der Stand ist wie folgt:

- Maßnahme ist ein Gemeinschaftsprojekt von IBA, der Landgemeinde Stadt Schwarzatal, DB Regio und dem Hotel Waldfrieden. Projektträger ist die Stadt Schwarzatal.
- Bescheid über Fördermittel in Höhe von 542.677,84 € liegt vor
- Übertragung der Mittel in 2022 / 2023 wurde beantragt und genehmigt
- Eigenanteile der Kooperationspartner sind festgelegt.
- Projekt wird im März dem Stadtrat vorgestellt und unterliegt der Zustimmung des Stadtrates.
- Planung sieht eine Ausschreibung im Herbst vor, so dass voraussichtlich erst 2023 gebaut wird.

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, in 2022 das **Straßengeländer** entlang der L1112 in Mellenbach-Glasbach (Blumenau) zu erneuern. Der Stadtrat hat dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zugestimmt, in der die Kostenbeteiligung der Kommune geregelt wird.

24h Dorfladen

Die Kampagne zur Zeichnung von Genossenschaftsanteilen ist am 31.01.2022 gestartet. Jeder Haushalt der Landgemeinde hat dazu Infomaterial erhalten.

Stand 02.03. sind 340 Anteile gezeichnet, 108 weitere Anträge liegen vor.

Der Laden wird demnächst verbindlich gebaut. Ein Architekturbüro arbeitet gerade an der Planung.

Jetzt aktuell steht die Phase der Mitgestaltung an. Hier können alle Bürger aus Schwarzatal und den anderen Orten den Tante Enso mitgestalten, zu dem für sie individuell optimierten Nahversorgungsangebot:

- Persönliche Lieblingsprodukte, die nicht fehlen dürfen.
- Empfehlung zu örtlichen Lieferanten, Erzeugern für das Frischesortiment (Obst und Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukte, Backwaren, Erdbeeren zur Erdbeerzeit, Spargel zur Spargelzeit ...).
- Wann soll Tante Enso an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten mit Personal besetzt für die Menschen geöffnet haben.
- usw.

Zeitgleich wird bereits nach Personal gesucht.

Informationen unter www.myenso.de/content/tanteenso/standorte-in-planung

Frühjahrsputz

In diesem Jahr möchten wir in allen Ortschaften einen Frühjahrsputz durchführen. Schmutzdecken und unliebsame Hinterlassenschaften (nicht nur des Winters) auf den Straßen, Gehwegen und öffentlichen Bereichen sollen beseitigt werden.

Dazu wird in den Ortschaften der Landgemeinde am **02.04.2022** ab **09.00 Uhr** der **Frühjahrsputz** stattfinden.

Alle engagierten Bürger und natürlich auch unsere Vereine sind aufgerufen, uns beim Frühjahrsputz zu helfen. Es werden einige Projekte vorbereitet, auf die in diesem Jahr das besondere Augenmerk gerichtet wird.

Einzelheiten und Einsatzorte werden rechtzeitig auf der Seite der Stadt Schwarzatal bekanntgegeben.

Anmeldung, Anregungen oder Fragen

per Email unter buergermeister@stadt.vg-schwarzatal.de

Für Ihre Unterstützung vielen Dank.

Frühjahrs-Pflanzaktion

Wie bereits nach der erfolgreichen Aktion im Herbst angekündigt, wird auch im Frühling wieder in unserem Wald gepflanzt.

Der Arbeitseinsatz zur Aufforstung im Kommunalwald wird am **30.04.2022** stattfinden – Einzelheiten gibt es im nächsten Amtsblatt.

Informationen zum Stand der Planung und zum Bau der Ortsdurchfahrt Oberweißbach

Rudolstädter Straße, Marktplatz, Sonneberger Straße Oberweißbach ist der letzte große Ort als Mitglied im Zweckverband Rennsteigwasser, der über keine zentrale Abwasserkläranlage verfügt. Daneben sind in der unteren Stadt die TW-Leitungen sowie Gas- und Elektrofreileitungen marode, so dass die Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben ist. Der Zustand des Baches macht seit Jahren große Sorgen.

Im Jahr 2011 sprach Herr Greiner, Abteilungsleiter der Thüringer Energienetze, in der Stadt vor, um die Notwendigkeit der dringenden Erneuerung der Versorgungsleitungen Gas und Elektro im Rahmen einer großen Investition der Thüringer Energienetze (TEN) als Gemeinschaftsmaßnahme zu fordern. In den Folgejahren gab es jedoch von Seiten der TEN, der Stadt, des Zweckverbandes und des Straßenbauamtes keine weiteren Aktivitäten. 2015 wurden die oben genannten Partner durch die Stadt zu einer großen Beratung eingeladen, um die Dringlichkeit und den Planungsstand der Beteiligten zu erfragen.

Im Ergebnis wurden die ersten Planungen beauftragt. Das Landesamt für Bau und Verkehr beabsichtigte, den Straßenbau im Bestand als Instandsetzung zu realisieren. Die TEN plant eine Erdverkabelung der Mittelspannung und der Versorgungsleitungen zu den Grundstücken sowie die Erneuerung der Gasversorgungsleitungen. Der Zweckverband Rennsteigwasser plant die Erneuerung der TW-Versorgung, die Verlegung von Schmutzwasserleitungen und die Beteiligung an der Verrohrung des Weißbachs als Regenwasserableitung der Grundstücke sowie eine zentrale Schmutzwasserkläranlage. Stadt und Zweckverband lassen vom Planungsbüro HSP Suhl ein hydraulisches und ein hydrologisches Gutachten anfertigen, um die jeweiligen Anteile an der Bachverrohrung zu ermitteln sowie den Querschnitt der zu verlegenden Rohre. Im Übrigen entspringt der Weißbach oberhalb des Hirtenteiches im Turmweg und nimmt von da über den Turmweg in die Sonneberger Straße seinen Lauf.

Am 04. Juni 2020 wurde in einer Beratung grünes Licht zu weiteren Planungsphasen der Partner zur Gemeinschaftsmaßnahme gegeben. Das Landesamt für Bau und Verkehr bestätigte den gemeinsamen Straßenbau mit Nebenanlagen mit der Stadt und den gemeinsamen Planungsvertrag. Da man nun beabsichtigt die Straßenachse zu verändern, um Gehwege zu schaffen und somit Grundstücke erwerben muss, läuft die Maßnahme ab jetzt im Rahmen eines „Planfeststellungsverfahrens“. Seit Ende August 2021 liegt die Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2) für die Rudolstädter- und Sonneberger Straße sowie den Marktplatz mit Nebenanlagen vor.

Der Ausbau der Straße erfolgt auf die Regelbreite von 6,50 Metern. Besondere Planungsschwerpunkte sind der Bereich Brücke mit Bau einer Bushaltestelle stadtauswärts, die Engstelle im Bereich ehemaliges „Gasthaus Fröbelturm“, die auf eine Breite von 3,50 Metern beschränkt wird, die Verschiebung der Straßenachse ab Thüringer Hof nach links, die Verschiebung der Straßenachse im Bereich der Apotheke nach rechts, um vor dieser einen Gehweg zu schaffen sowie die Planung des Marktplatzes mit einer behindertengerechten Bushaltestelle.

Die Vorplanung für die gesamte OD wird mit Beschlüssen des Bauausschusses und des Ortschaftsrates abgeschlossen, so dass 2022 die Entwurfsplanung beginnt.

Folgende Bauzeiten wurden in Aussicht gestellt:

2022/2023 Leistungsphase 3 Entwurfsplanung und Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
Anhörung der Bürger und Grundstückseigentümer
Planung der Weißbachverrohrung
Parallel dazu laufen die Planungen des ZV Rennsteigwasser und der Thüringer Energienetze

2024/2025 Planfeststellungsverfahren beenden und Baurecht schaffen

2024 und 2025 Bau der freien Strecke Oberweißbach nach Unterweißbach mit Verlegung der Schmutzwasserleitung

ab 2026 Baubeginn in der Rudolstädter Straße mit Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Vereine und Verbände

FSV 95 Oberweißbach e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit lädt der FSV 95 Oberweißbach e.V. alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am

Freitag, den 01. April 2022, 18.00 Uhr

in das Sportlerheim am Sportplatz Oberweißbach

herzlich ein.

Tagesordnung:

Begrüßung durch den 1. Vorstand Marcus Fuhrmann

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Aussprache zu den Berichten
5. Antrag zur Entlastung des Vorstandes
6. Informationen zum Spielbetrieb 2022/23
7. Vorstandswahlen
8. Ernennung eines Ehrenmitglieds des FSV 95 Oberweißbach
9. Schlusswort des neuen Vorstandes

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Marcus Fuhrmann
1. Vorstand

Sonstiges

Die Wanderrouten der Buckelapotheker werden erforscht

Duftdetektive in der neugestalteten Olitätenstube im Fröbelhaus Oberweißbach

Zur Neugestaltung des Olitätenstübchens im Fröbelhaus Oberweißbach wurden Kinder der 5. Klasse der Staatlichen Regelschule „Friedrich Fröbel“ aktiv einbezogen. Die Schüler und Schülerinnen trafen sich nach den Herbstferien im Fröbelhaus. Dort wurden sie durch Herrn Eberhardt mit der alten Tradition der Buckelapotheker vertraut gemacht und lernten die historischen Abläufe und Wege kennen. Durch dieses Projekt soll das Wissen um einen wichtigen Teil der Geschichte der Heimat lebendig gehalten werden.

Im Anschluss wurde in alten Büchern geforscht. Das Vertriebsgebiet der Thüringer Buckelapotheker reichte bis nach Frankreich, Holland, der Schweiz, Österreich, Polen und ins heutige Russland. Natürlich war dieser Teil besonders spannend. Das Nachlesen, das Suchen und Eintragen der benannten Städte und Regionen in Landkarten von Deutschland und Europa machte besonders Spaß.

Diese Erkenntnisse sowie die regionalen Bezüge wurden auf einer großen Karte dargestellt. Diese Karte findet ihren ständigen Platz im neugestalteten Olitätenzimmer. Ebenso soll die historische Bekleidung der Buckelapotheker und Kräuterfrauen neu präsentiert werden.

Leider war das Wetter nicht geeignet, die vielleicht letzten Heilpflanzen in freier Natur aufzuspüren. Den Kindern konnte dennoch anschaulich das Wissen über die heimischen Heilpflanzen vermittelt werden. Zuerst stellte Herr Eberhardt die Tradition der Kräuterfrauen, Laboranten und Buckelapotheker vor. Er berichtete, dass sich er und seine Freunde als Kinder auch gern am Sammeln der Kräuter beteiligt haben. Mit dem Erlös der verkauften Kräuter wurde einerseits der Inhalt der Klassenkasse aufgebessert und andererseits das Startkapital für den Besuch des Rudolstädter Vogelschießens geschaffen.

Anschließend ging es um die Heilpflanzen. Einige Schüler und Schülerinnen wussten schon gut bescheid und erkannten Kräuter, wie Kamille, Lavendel und Rose am Geruch. Auch sogar Bärlauch, Thymian, Melisse und weitere Kräuter wurde mit ein wenig Hilfestellung erkannt. Dann wurde gemeinsam überlegt, wofür bzw. wogegen diese Heilkräuter helfen. Auch hier stellten die Geschäftsführerin des Fröbelhauses, Frau Eichhorn, und Frau Gerth mit Freude fest, dass bei den Kindern schon Wissen vorhanden war. Das Projekt setzt hier bei den Mädchen und Jungen also an der richtigen Stelle an, um das Wissen über die alte Tradition der Olitätenherstellung und des Olitätenhandels zu bewahren.

Ein Märchen zur Heilpflanze „Holunder“ und ein kleines Wissensquiz rundeten die Veranstaltung erfolgreich ab. Diese war nicht nur ein „Spaß“ für die Kinder, sondern eine gute Vorbereitung und aktiver Test für das geplante Wissensspiel „Duftdetektive“ im Olitätenzimmer. Hilfreiche Anregungen konnten bei der Präsentation des Spiels umgesetzt werden.

Die Forschertätigkeit der Kinder wurde aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gefördert. Auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt unterstützte uns.

Das neue Olitätenzimmer wird im Zuge der Feierlichkeiten zum 240. Geburtstag Friedrich Fröbels eingeweiht.



Katharina Eichhorn

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Wichtige Mitteilung – Kontenauflösung Volksbank

Die Gemeinde Schwarzburg beabsichtigt zeitnah das Konto bei der Volksbank mit der IBAN DE60 8309 4454 0300 5020 83 zu schließen.

Wir bitten Sie, alle Zahlungen, wie beispielsweise Grundsteuern, Gewerbesteuern, Mieten, Pachten, Hundesteuern, Friedhofsgebühren u. a., nur noch auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN DE15 8305 0303 0000 5708 50
BIC HELADEF1SAR

vorzunehmen.

Sofern Sie bei Ihrer Hausbank Daueraufträge eingereicht haben, müssen diese entsprechend aktualisiert werden. Bitte kontrollieren Sie bei dieser Gelegenheit auch, ob der Verwendungszweck, das Kassenzichen und das Personenkonto korrekt angegeben sind.

Sie erleichtern uns so eine korrekte Zuordnung Ihrer Zahlung und vermeiden unnötigen Ärger, der bei unkorrekter Zuordnung und ggf. Mahnung entsteht.

Sofern Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung durch Überweisung nachkommen, gilt auch hier: Bitte verwenden Sie die Bankverbindung bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt und geben Sie den Verwendungszweck, das Personenkonto und das Kassenzichen korrekt an.

Selbstverständlich können Sie auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Verwaltung zieht dann automatisch zum Fälligkeitstag die entsprechenden Beträge von Ihrem Konto ein. Diese Möglichkeit ist für Sie sicher am bequemsten. Haben Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht für Sie anlässlich der Kontenauflösung kein Handlungsbedarf. Die Verwaltung zieht automatisch die Beträge von der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt ein.

Heike Printz
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

2000 – 2022

22 Jahre „Verein zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg e.V.“

Bereits im Jahr 1990 haben sich interessierte Bürger zusammengefunden um mit der Erhaltung des Kultursaaes, eines der letzten erhaltenen Rundbogenbauten in Mitteldeutschland zu beginnen.

Zehn Jahre später, im Jahre 2000 erfolgte dann die Gründung unseres Vereines.

Viele baulichen Maßnahmen wurden seit dem in Angriff genommen und in vielen Stunden mit freiwilliger Arbeit erledigt. Dabei bekamen wir von vielen Helfern, Sponsoren und dem örtlichen Gewerbe großartige Unterstützung.

Weitere Maßnahmen zur Erhaltung des denkmalgeschützten und historischen Gebäudes, das für unseren Ort und die Umgebung so wichtig ist, sind notwendig.

Um dies alles zu finanzieren, werden wir nun auch nach der Pandemie wieder Veranstaltungen für alle Altersgruppen durchführen.

Weiterhin würden wir uns über Sponsoren und Spender zur Finanzierung der anstehenden Maßnahmen sehr freuen.

Konto: Kultursaalverein Schwarzburg e.V.
IBAN: DE 93 830 9445 4030 3000 500

Wenn ein Spendenbeleg benötigt wird, bitte melden. Auch ein Sponsoringvertrag können wir abschließen.

Im Voraus herzlichen Dank!

Des Weiteren suchen wir neue Mitglieder und Helfer, aus der Gemeinde, aber auch gern aus der Region. Sprechen Sie uns an, wir freuen uns über jede helfende Hand.

Eine kurze Anmerkung zur Kirmes, da hier diesbezüglich Nachfragen gestellt wurden. Die Kirmes ist nicht Bestandteil des Kultursaalvereines, sondern eine eigenständige Gesellschaft (bisher) oder ein neuer Verein i.G.

Frank Otto
Vereinsvorsitzender
(für Anfragen Tel.: 036730 30199)

Projekt Informationsschaukästen erfolgreich abgeschlossen

In den Jahren 2019 - 2021 haben wir schrittweise die 3 Informationsschaukästen im unteren und im oberen Ort mithilfe von Fördermitteln des Land Thüringen grundhaft modernisiert.

Gastgeber und Gewerbetreibende haben die Möglichkeit sich im zeitgemäßen Design zu präsentieren.

Zudem können Veranstaltungshinweise kostenfrei ausgetauscht werden – bei Interesse melden Sie sich gerne bei Frau Petra Müller unter 036730 30314.



Bianca Parthon
Schwarzburg Tourismus e.V.

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Sitzendorf wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiter
Herr
Udo Marquardt
Schwarzawehrstraße 16
07429 Sitzendorf
2. Stellvertretende Wahlleiterin
Frau
Angelika Wilfer
Badstraße 8
07429 Sitzendorf

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sitzendorf

1. In der Gemeinde Sitzendorf wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.
Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten

Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Sitzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44.

Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sitzendorf, 18.03.2022

Udo Marquardt
Gemeindevahlleiter

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Sitzendorf am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sitzendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Sitzendorf findet
am 10.05.2022, 18:30 Uhr
im Multifunktionsgebäude
Badstraße 11 07429 Sitzendorf
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sitzendorf, 18.03.2022

Wahlleiter
Udo Marquardt

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Sitzendorf

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022 um 18:30 Uhr** im Multifunktionsgebäude Badstraße 11 in 07429 Sitzendorf statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Sitzendorf, den 18.03.2022
Udo Marquardt
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Frühjahrsputz 2022

Liebe Sitzendorferinnen und Sitzendorfer,

am Samstag, dem 9. April 2022 findet ab 8.00 Uhr in bewährter Form der Frühjahrsputz in unserer Gemeinde statt.

Gemeinsam mit unseren Vereinen, ansässigen Firmen, Freundeskreisen, Initiativen und Ihren Vorschlägen wollen wir das Ortsbild verschönern, um unsere Gemeinde für Einheimische und Gäste attraktiv zu gestalten.

Wir rufen alle Sitzendorferinnen und Sitzendorfer auf, sich am Frühjahrsputz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beteiligen:

Unsere Bürgersteige, Unsere Straßen, Unser Sitzendorf! Macht mit!

Die genauen Schwerpunkte werden nach der Beratung mit den Vorsitzenden und Verantwortlichen bekanntgegeben.

Sollte der Frühjahrsputz witterungsbedingt am 9. April 2022 nicht möglich sein, so wird er auf den 23. April 2022 verschoben.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Friedrich
Bürgermeister

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Wahlen am 12.06.2022

Durch Beschluss des Gemeinderates Unterweißbach wurden die/der Wahlleiter/in sowie dessen Stellvertreter/in zur Bürgermeisterwahl 2022 berufen.

1. Wahlleiterin
Frau
Sarika Günther
Markt 5
98744 Schwarzatal (Dienstadresse)
2. Stellvertretende Wahlleiterin
Frau
Manuela Klaus
Am Wasser 20
98744 Unterweißbach

Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind auch über die VG Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 in 98744 Schwarzatal und telefonisch über Frau Bartl unter der 036705 67411 erreichbar.

Bartl
Verantwortliche Wahlbeauftragte
der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Unterweißbach

1. In der Gemeinde Unterweißbach wird am **12.06.2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Un-

terscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer

Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Unterweißbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal bis zum **09.05.2022 [34. Tag vor der Wahl]**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im Einwohnermeldeamt Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen,

erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde oder bei der Wahlverantwortlichen der VG Schwarzatal Frau Bartl, Markt 5 in 98744 Schwarzatal am Standort Oberweißbach einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29.04.2022** [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **09.05.2022** [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **10.05.2022** [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Unterweißbach, 18.03.2022

Sarika Günther

Gemeindegewahlleiterin

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Unterweißbach am 12. Juni 2022

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Unterweißbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Unterweißbach findet
am 10.05.2022, 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum
Lichtetalstraße 38 98744 Unterweißbach
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
2. Nachmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen.

Die Beauftragten von Wahlvorschlägen werden hiermit eingeladen.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Unterweißbach, 18.03.2022

Wahlleiterin

Sarika Günther

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses nach der Wahl am 12.06.2022 in der Gemeinde Unterweißbach

1. Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **13.06.2022** um **18:30 Uhr** im Gemeindezentrum Lichtetalstraße 38 in 98744 Unterweißbach statt.
2. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.
3. Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Sitzungstermins
 - Feststellung des Wahlergebnisses

Unterweißbach, den 18.03.2022

Sarika Günther

Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Grünschnitt 2022 Gemeinde Unterweißbach

Neu ab 2022:

Auf Grund gestiegener Entsorgungskosten ist es ab sofort nur noch gestattet, Grünschnitt auf dem Lagerplatz im Weißbachtal abzulagern. Nicht zum Grünschnitt gehören zum Beispiel Bäume, Weihnachtsbäume, ganze Hecken, u. Ä. Die Entsorgung dieses Sortimentes kann in Cursdorf gegen Zahlung einer Gebühr oder kostenlos in Königsee direkt durch den Verbraucher erfolgen. Die Gemeinde Unterweißbach bietet für ihre Einwohner an, die Entsorgung in Königsee mit eigenem Hänger und Fahrer gegen Zahlung eines Unkostenbeitrags von 50,- € je Hänger zu übernehmen. Absprachen dazu sind mit dem Leiter des Bauhofes Unterweißbach, Falk Wachsmuth, zu führen.

Für das Ablagern von Grünschnitt auf dem Lagerplatz im Weißbachtal wird ein Nutzungsentgelt von 15,- € /Jahr erhoben.

Das Nutzungsentgelt ist pro Haushalt zu entrichten.

Verkaufsstelle:

Service Center Lichtetal - Lichtetalstraße 66 - 98744 Unterweißbach
*während der Öffnungszeiten (bitte beachten Sie die Coronasonderregelungen)

Ablagerungen ohne gültigen Quittungsnachweis werden zur Anzeige gebracht.

Öffnungszeiten Deponie:

samstags 10 - 12 Uhr
montags 15 - 18 Uhr

09.04.22 - Samstag 18.07.22 - Montag
25.04.22 - Montag 06.08.22 - Samstag
07.05.22 - Samstag 22.08.22 - Montag
23.05.22 - Montag 03.09.22 - Samstag
04.06.22 - Samstag 19.09.22 - Montag
20.06.22 - Montag 01.10.22 - Samstag
02.07.22 - Samstag 17.10.22 - Montag

Vereine und Verbände

Die Jagdgenossenschaft Unterweißbach informiert

Am Donnerstag, den **07.04.2022**
findet
um 19:00 Uhr,
im Gasthof „Zum Hirsch“ in Unterweißbach
die diesjährige
Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Unterweißbach
statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagbaren Flächen
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Jagdpächters
5. Bericht des Kassenwarts
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwarts
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
9. Beschluss der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft (Auslage in den VGs)
10. Anfragen / Informationen / Sonstiges

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Unterweißbach sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Carsten Rudolph
Jagdvorsteher

Sonstiges

Jugendweihe 2022

Die Gemeinde Unterweißbach beglückwünscht in diesem Jahr folgende

Jugendweihlinge und wünscht viel Erfolg auf den weiteren Lebenswegen.

am **09.04.2022**
Fabian Geisler
Alina Hofmann

am **30.04.2022**
Alia Breternitz
Josephine Kalina
Jamie Köhler

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für März:

*Hört nicht auf, zu beten und zu flehen!
Betet jederzeit im Geist; seid wachsam,
harrt aus und bittet für alle Heiligen.*

Epheser 6, 18

Gottesdienste:

am Sonntag, Laetare, dem 27.03.2022

09.30 Uhr Oelze

am Sonntag Judica, dem 03.04.2022

13.30 Uhr Katzhütte

am Karfreitag, dem 15.04.2022

16.30 Uhr Oelze

am Ostermontag, dem 18.04.2022

09.30 Uhr Katzhütte

am Sonntag Misericordias Domini, dem 01.05.2022

15.00 Uhr Oelze

Zur **Feier der Osternacht** laden wir herzlich ein **am Ostersonntag** früh um 5.00 Uhr in die **St.Lukas Kirche Oberhain**.

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Konfirmandenunterricht:

nach Absprache freitags im Pfarrhaus Oberhain

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze

Kindernachmittage mit Frau Beyer:

mittwochs 14 - 15 Uhr im Pfarrhaus Katzhütte

an folgenden Terminen: 23.3., 30.3.

Die **Frauenkreise** in Katzhütte und Oelze

treffen sich nach Absprache, wenn dies möglich ist.

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Wegen der Pandemie-Situation kann es immernoch zu Einschränkungen und Absagen kommen.

Die Gottesdienste finden statt. Es gibt jedoch nach wie vor parallel das Angebot, kostenlose Hausgottesdienst-Materialien direkt in den Briefkasten nach Hause zu bekommen.

Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte im Pfarramt. Dasselbe Programm findet jeweils auch zu den angegebenen Zeiten in den Kirchen bzw. Gemeinderäumen statt.

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren wünschen wir Gottes Segen.

Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee, Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Selig sind, die das Wort Gottes hören und bewahren.

Lukas 11,28

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

GOTTESDIENSTE Döschnitz

Osterso. 17. April 10:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Meura

So. 27. März 10:00 Uhr

Karfr. 15. April 10:00 Uhr

mit Abendmahlsfeier

Ostermo. 18. April 10:00 Uhr

So. 08. Mai 10:00 Uhr

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 27. März 14:00 Uhr

Karfr. 15. April mit Abendmahlsfeier 14:00 Uhr

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| So. 20. März | 17:00 Uhr |
| Gründo. 14. April mit Abendmahlsfeier | 19:00 Uhr |
| Osterso. 17. April | 17:00 Uhr |

Kirchengemeinde Schwarzburg**GOTTESDIENSTE Schwarzburg**

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| So. 20. März | 14:00 Uhr |
| Karfr. 15. April mit Abendmahlsfeier | 14:00 Uhr |
| So. 01. Mai | 14:00 Uhr |

mit Eröffnung Radwegesaison
und Imbiss in Pfarrscheune

KINDERSTUNDE

| | |
|--------------|-----------|
| Fr. 25. März | 16:30 Uhr |
|--------------|-----------|

KONFIRMANDEN

| | |
|---------------|-----------|
| Fr. 18. März | 16:30 Uhr |
| Fr. 01. April | 16:30 Uhr |

**Alle Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen
aufgrund der Corona-Situation
Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf
unserer Internetseite www.kirchspiel-doeschnitz.org**

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.org
M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de